



Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Informations- veranstaltung

9. September 2021, 19 Uhr

Im Anschluss an die
Gemeindeversammlung
in der Reformierten Kirche.

thalwil.ch/gorevision



Einzelinitiative

Einführung einer Rechnungs-
und Geschäftsprüfungs-
kommission RGPK

Einzelinitiative

7 statt 9, Verkleinerung
Thalwiler Gemeinderat

Einzelinitiative

Schulpflege mit 7 statt
nur 5 Mitgliedern

1	Einzelinitiative «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)»	1
	<ul style="list-style-type: none">• Das Wichtigste in Kürze• Antrag und Beleuchtender Bericht	
2	Einzelinitiative «7 statt 9, Verkleinerung Thalwiler Gemeinderat»	11
	<ul style="list-style-type: none">• Das Wichtigste in Kürze• Antrag und Beleuchtender Bericht	
3	Einzelinitiative «Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern»	19
	<ul style="list-style-type: none">• Das Wichtigste in Kürze• Antrag und Beleuchtender Bericht	

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident
Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber
Pascal Kuster

Thalwil, 13. Juli 2021

Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Geschäften können von den Stimmberechtigten ab 3. September 2021 im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, 1. Stock), Alte Landstrasse 112, eingesehen werden.

Büroöffnungszeiten

Montag 8 bis 11.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

Das Wichtigste in Kürze

- Einzelinitiative «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)»

Die Thalwiler Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die neue Gemeindeordnung. Diese tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) vorsieht.

Am 8. Februar 2021 reichten Martin Rohr und sein Mitinitiant die Einzelinitiative «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)» ein. Mit der Annahme der Initiative würde ab Legislaturperiode 2022 bis 2026 (Beginn 1. Juli 2022) eine RGPK anstelle einer RPK eingesetzt.

Die RPK ist das finanzpolitische Kontrollorgan der Gemeinde. Sie berät und unterstützt mit ihrer Prüftätigkeit die Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung bei den Beschlüssen, die direkte finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Das neue Gemeindegesetz lässt die Möglichkeit zu, auch in Versammlungsgemeinden einer RPK zusätzlich die Aufgaben einer Geschäftsprüfung zu übertragen und eine RGPK zu führen. Dies bedeutet, dass die Prüfungsbehörde nicht mehr nur den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen (finanzielle Angemessenheit), sondern zusätzlich auch die sachliche Angemessenheit von Geschäften prüft.

Die Initianten begründen ihren Antrag damit, dass die RPK heute nur die finanzielle Angemessenheit von Geschäften prüfen kann und die Aufsicht über die Verwaltung sowie die sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission nicht möglich sei. Die Möglichkeiten der Geschäftsprüfung seien damit mangelhaft. Mit der Einführung einer RGPK erhalte Thalwil, wie andere Gemeinden, ein zeitgemässes, seiner Grösse entsprechendes und notwendiges Prüfungsorgan.

Der Gemeinderat hat bei der Totalrevision der Gemeindeordnung auf die Einführung einer RGPK verzichtet und steht auch der vorliegenden Initiative ablehnend gegenüber. Die Vorteile einer RPK gegenüber einer umfassenderen RGPK überwiegen aus Sicht des Gemeinderats – insbesondere da die Initiative beabsichtigt, dass neben abgeschlossenen auch laufende Geschäfte durch die RGPK geprüft werden, was enormen Mehraufwand für Gemeinderat und Verwaltung mit sich bringt. Die Einführung einer RGPK würde dem Ziel der Totalrevision der Gemeindeordnung, nämlich der Steigerung der Effizienz und Senkung der administrativen Kosten, widersprechen und stattdessen die Abläufe schwerfälliger und zeitaufwändiger machen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)» abzulehnen.

Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Einzelinitiative von Martin Rohr und Werner Oehry, Thalwil

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1 Die Einzelinitiative «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)» von Martin Rohr, Thalwil, wird abgelehnt.
- 2 Die entsprechenden Änderungen der vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrats per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gemeindeordnung in Art. 6, 16, 27, 45, 46, 47, 48 und 49 werden abgelehnt.

BELEUCHTENDER BERICHT

1 Initiativbegehren

Am 8. Februar 2021 reichten Martin Rohr und sein Mitinitiant Werner Oehry die unterzeichnete Einzelinitiative zur «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)» ein. Die in Thalwil stimmberechtigten Martin Rohr und Werner Oehry stellen gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs das folgende Initiativbegehren.

1.1 Initiativtext

Die Initianten beantragen mit dieser Einzelinitiative die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK). Bei Annahme der Einzelinitiative durch die Stimmberechtigten ist es sinnvoll, dass die neue Behörde mit Beginn der neuen Amtsdauer der Gemeindebehörden im Jahr 2022 eingeführt wird.

Für die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssten in der Gemeindeordnung folgende Artikel angepasst werden. (Änderungen fett hervorgehoben):

Art. 6 Urnenwahl, in Ziffer 3

die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungs- und **Geschäftsprüfungskommission** (RGPK).

Art. 16, in Ziffer 7 Neu: **Abnahme des Geschäftsberichtes**

Begründung: Sollte eine RGPK eingeführt werden, müsste die Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht abnehmen.

Art. 27 Ziffer in Absatz 1

10.) Erstellung des Geschäftsberichtes

Begründung: In der zusätzlichen Ziff. 10 wird bestimmt, dass der Gemeinderat den Geschäftsbericht zu erstellen hat. Dieser ist dann nach Prüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 16 durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 45 Zusammensetzung

Ziffer 1: Die Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Ziffer 2: Die Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 46 Aufgaben (Anpassungen Ziffern 1 - 3)

Ziffer 1: Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen sowie alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene und laufende Geschäfte.

Ziffer 2: Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

Ziffer 3: Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 47 Herausgabe von Unterlagen

Ziffer 1: Mit den Anträgen sind der Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** die zugehörigen Akten vorzulegen.

Ziffer 2: Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Ziffer 3: Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle

Ziffer 2: Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Ziffer 4: Der Gemeinderat und die Rechnungs- **und Geschäftsprüfungskommission** bestimmen in übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

1.2 Begründung der Initianten

Die RPK Thalwil befürwortet die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dieser Einzelinitiative zuzustimmen.

Dank einer RGPK wird der Rechnungsprüfungskommission neben der finanziellen zusätzlich auch die geschäftsprüfende Funktion übertragen. Dies ist insbesondere bei grösseren Gemeinden wie Thalwil wichtig und im Interesse der Stimmbürger. Denn bisher war die Aufsicht über die Verwaltung und auch die sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission nicht möglich. Deshalb soll die Rechnungsprüfungskommission auch die Geschäftsprüfung wahrnehmen können. Damit erhält Thalwil eine zeitgemässe, ihrer Grösse entsprechende Behörde. Diese ermöglicht es den Stimmberechtigten, die vom Gesetz geforderte Aufsicht über die Verwaltung durch mehr Transparenz auch tatsächlich und effektiv wahrzunehmen. Gleichzeitig hilft diese Behörde den Abstimmenden und vereinfacht es ihnen, bei den immer komplexeren Vorlagen fundierte, sachgerechte Entscheide zu fällen. Zudem ist eine intensivere Zusammenarbeit von Gemeinderat und prüfender Behörde entsprechend dem «Vier-Augen-Prinzip» auch für den Gemeinderat nutzbringend.

Bisher bloss mangelhafte Möglichkeiten zur Geschäftsprüfung

Die Thalwiler Stimmbürger haben sich im Sommer 2020 für eine Weiterführung der Gemeindeversammlung entschieden und damit gegen einen Parlamentsbetrieb. Zwar hat die Gemeindeversammlung theoretisch die Oberaufsicht über die Verwaltung; in grossen Gemeinden mit entsprechend grösserer

Verwaltung ist jedoch die Wahrnehmung dieser Aufsichtspflicht durch die Gemeindeversammlung faktisch unmöglich. Die Rechnungsprüfungskommission kann zwar finanziell relevante Geschäfte prüfen; die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und die Prüfung des Geschäftsberichts des Gemeinderats sind ihr aber nicht erlaubt. Diese Kontrollfunktionen wären jedoch nötig, denn sie stellen eine wichtige Hilfe zur Entscheidungsbildung für die Stimmberechtigten dar, damit sie an der Gemeindeversammlung ihre Aufsichtspflicht über die Verwaltung auch wirklich wahrnehmen können. Bei Vorlagen des Gemeinderats, über die letztlich die Stimmberechtigten zu befinden haben, ist heute eine sachliche Beurteilung durch die Rechnungsprüfungskommission ebenfalls nicht möglich. Eine solche Vorprüfung wäre jedoch für den Entscheid der Stimmenden an der Urne oder an der Gemeindeversammlung von grossem Wert.

Dank der Einführung einer RGPK erhält Thalwil wie andere Gemeinden ein zeitgemässes, seiner Grösse entsprechendes und notwendiges Prüfungsorgan, das nicht mehr nur auf das Finanzielle beschränkt ist. Dieses wirkt dank seiner umfassenden Prüfung als hilfreiche Dienstleistung bei der Entscheidungsbildung der Stimmberechtigten und vermittelt ihnen auch mehr Transparenz über die wichtigen Tätigkeiten der Gemeinde und über die Vorlagen, über die abgestimmt wird. Zudem profitiert auch der Gemeinderat in seiner Tätigkeit von einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Prüfungsorgan.

Selbstverständlich entsteht für die Mitglieder der künftigen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eine Mehrbelastung gegenüber ihrer bisherigen Tätigkeit. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Behördenentschädigung der sieben Mitglieder entsprechend angepasst werden muss. Doch selbst wenn dies zu mehr als einer Verdoppelung der bisherigen Entschädigung führen würde, dürften die Mehrkosten weniger als 50'000 Franken pro Jahr ausmachen. Insgesamt ist zu erwarten, dass durch die erweiterte und verbesserte Prüfung mehr als diese Mehrkosten wieder eingespart werden können.

2 Rechtliche Prüfung

Bei der eingereichten Initiative handelt es sich um eine Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs mit der eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Thalwil bezweckt wird (§ 146 Abs. 1 i.V.m Art. 120 Abs. 3 GPR).

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GRP). Das Anliegen ist inhaltlich derart umschrieben und abschliessend redigiert, dass der Gemeindevorstand zur materiellen Gestaltung nichts mehr beitragen kann. Der Wortlaut einer solchen Initiative ist für die Behörden formell und inhaltlich verbindlich. Gemäss dem Initiativtext wird die Änderung der neuen Gemeindeordnung bezweckt. Diese wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 durch die Stimmberechtigten angenommen. Somit liegt ein initiativfähiger Gegenstand vor.

Martin Rohr und Werner Oehry sind in Thalwil stimmberechtigt. Die Initiative ist somit gültig und kann den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vorgelegt werden.

3 Abstimmung zur Totalrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021

Nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen sämtliche Zürcher Gemeinden ihre Gemeindeordnung an das neue Recht anpassen. Mit Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigten die Thalwiler Stimmberechtigten die neue Gemeindeordnung mit 54,24 Prozent (Ja: 2'973, Nein: 2'508). Diese tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche eine RPK vorsieht. Mit der Annahme der Initiative würde ab Legislaturperiode 2022 bis 2026 (Beginn 1. Juli 2022) eine RGPK anstelle einer RPK eingesetzt.

4 Weitere Einzelinitiativen in Bezug auf die neue Gemeindeordnung

In Bezug auf die neue Gemeindeordnung sind noch zwei weitere Einzelinitiativen eingegangen. Eine verlangt die Reduktion des Gemeinderats von neun auf sieben Mitglieder und die andere die Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege von fünf auf sieben Mitglieder. Beide Initiativen werden den Stimmberechtigten ebenfalls an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Die drei Einzelinitiativen haben keinen inneren Zusammenhang. Deshalb kann einzeln und unabhängig über sie abgestimmt werden.

5 Vergleich Gemeinden Kanton Zürich

Der Kanton Zürich zählt gesamthaft 162 Städte bzw. Gemeinden. Die nachstehende Übersicht der Versammlungsgemeinden im Kanton Zürich mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zeigt, welche Gemeinden eine RPK bzw. eine RGPK eingesetzt haben.

Gemeinde/Stadt	Anzahl Einwohner/-innen ¹	RGPK / RPK
Affoltern a.A.	12'246	RPK
Bassersdorf	11'931	RGPK
Gossau ZH	10'257	RPK
Hinwil	11'344	RPK
Horgen	23'073	RPK (RGPK per 01.07.22)
Küsnacht	14'806	RPK
Männedorf	11'389	RPK
Maur	10'778	RPK
Meilen	14'525	RPK
Pfäffikon	12'180	RGPK
Regensdorf	18'551	RPK
Richterswil	13'647	RPK
Rüti	12'485	RGPK
Stäfa	14'782	RPK
Thalwil	18'263	RPK
Volketswil	18'851	RPK
Wallisellen	17'171	RGPK
Zollikon	13'293	RGPK

¹ Gemeindeporträt Kanton Zürich
<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/gemeindeportraet.html> [28.06.2021]. Das Statistische Amt des Kantons Zürich weist die Bevölkerungszahlen ohne Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter aus. Mit dieser Personengruppe zählt die Gemeinde Thalwil 18'338 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2020).

6 Aufgaben von RPK und RGPK

Die RPK ist das finanzpolitische Kontrollorgan der Gemeinde. Sie berät und unterstützt mit ihrer Prüftätigkeit die Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung bei den Beschlüssen, die direkte finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde in ihrer Zuständigkeit nach finanzpolitischen Gesichtspunkten (finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit) und stellt dazu einen Antrag an die Stimmberechtigten. In erster Linie beurteilt sie das Budget und die Jahresrechnung, dazu alle weiteren Geschäfte, die finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben können.

Das neue Gemeindegesetz lässt die Möglichkeit zu, auch in Versammlungsgemeinden einer RPK zusätzlich die Aufgaben einer Geschäftsprüfung zu übertragen. Ist das der Fall, wird die RPK zur RGPK. Dies bedeutet, dass die Prüfungsbehörde nicht mehr nur den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen (finanzielle Angemessenheit), sondern zusätzlich auch die sachliche Angemessenheit von Geschäften prüft.

Geschäftsprüfung (RGPK)

Die Prüfung der RGPK umfasst den Geschäftsbericht, die Geschäftsführung und je nach Ausgestaltung der Kommission auch Geschäfte ohne finanzielle Tragweite. Bei Geschäften mit finanzieller Tragweite prüft die RGPK neben der finanziellen Angemessenheit auch die sachliche Angemessenheit. Eine reine RPK kann diese Frage nur unter dem Aspekt von Kosten-Nutzen prüfen, die RGPK hingegen kann ein Geschäft umfassender beurteilen, ohne sich auf finanzielle Auswirkungen zu beschränken. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Nichtgenehmigung des Geschäfts mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen. Diesen sachlichen, nicht finanziellen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen.

Die RGPK kann z.B. prüfen, ob die Submissionsverfahren rechtmässig durchgeführt werden, ob die Einbürgerungspraxis den rechtlichen Vorgaben entspricht, oder ob für die Jugendarbeit ein klares Konzept besteht. Die RGPK hat die Aufgabe, mit ihrer Prüfung auf die Behebung schwerer Mängel – von Missständen – hinzuwirken, sie hat aber nicht danach zu suchen, wie etwas in einem funktionierenden Verwaltungsbereich anders organisiert werden könnte. Sie darf ihr Ermessen nicht anstelle desjenigen des Gemeinderats setzen. Sonst mischt sie sich in die Geschäftsführung des Gemeinderats ein und verletzt das Gewaltentrennungsprinzip. Es ginge z.B. zu weit, wenn die Geschäftsprüfungskommission die Gestaltung der Website der Gemeinde prüfen und Empfehlungen abgeben wollte, ohne dass ein eigentlicher, erheblicher Mangel bestehen würde.

Prüfung abgeschlossener und laufender Geschäfte

Bei Einsetzung einer RGPK muss geregelt werden, ob die Prüfung der Geschäftsführung nur abgeschlossene oder auch laufende Geschäfte umfasst. In einem Fall könnte die Geschäftsprüfungskommission erst einen abgeschlossenen Liegenschaftenverkauf oder einen erteilten Auftrag an ein Bauunternehmen prüfen, im anderen Fall könnte ihre Prüfung bereits im Vorfeld des Geschäftsabschlusses einsetzen. Umfasst die Prüfung auch laufende Geschäfte, stellen sich weniger Abgrenzungsfragen, andererseits könnte die Geschäftsprüfungskommission eher versucht sein, sich in die Geschäftsführung des Gemeinderats einzumischen.

Die vorliegende Initiative schlägt eine RGPK vor, welche auch laufende Geschäfte prüft.

Prüfungsfelder (mit Beispielfragen)	
RPK	RGPK
Finanzrechtliche Zulässigkeit <i>Wird der Kontenrahmen eingehalten? Bestehen unzulässige Fonds? Werden gebundene und neue Ausgaben richtig ausgeschieden?</i>	
Rechnerische Richtigkeit <i>Werden Abschreibungen korrekt vorgenommen? Werden Kredite richtig berechnet? Wurden alle Rechnungen abgerechnet?</i>	
Finanzielle Angemessenheit <i>Sind Budgetpositionen bzw. Investitionen finanziell verkraftbar? Ist der Steuerfuss der wirtschaftlichen Lage angepasst?</i>	
	Sachliche Angemessenheit <i>Ist der Projektstandort zweckmässig? Ist das Vorhaben richtig dimensioniert? Ist die gewählte Rechtsform zweckmässig?</i>
	Geschäftsprüfung <i>Prüfung von Geschäftsbericht und Geschäftsführung der Gemeinde, wobei auch laufende Geschäfte geprüft werden können.</i>

7 Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat bei der Totalrevision der Gemeindeordnung auf die Einführung einer RGPK verzichtet und steht auch der vorliegenden Initiative ablehnend gegenüber. Die Vorteile einer RPK gegenüber einer umfassenderen RGPK überwiegen – insbesondere da die Initiative beabsichtigt, dass neben abgeschlossenen auch laufende Geschäfte durch die RGPK geprüft werden, was enormen Mehraufwand für Gemeinderat und Verwaltung mit sich bringt. Die Einführung einer RGPK würde dem Ziel der Totalrevision der Gemeindeordnung, nämlich der Steigerung der Effizienz und Senkung der administrativen Kosten, widersprechen und stattdessen die Abläufe schwerfälliger und zeitaufwändiger machen.

Der Gemeinderat bezweifelt, dass der Gewinn für die Stimmberechtigten den Mehraufwand rechtfertigt. Zudem verfügt die RGPK nicht über spezifisches Fachwissen, um in allen Bereichen die Zweckmässigkeit zu prüfen. Da die RGPK nicht bei der Ausarbeitung eines Geschäfts mitwirkt – und auch nicht mitwirken darf – fehlt zwangsläufig das relevante Hintergrundwissen. Die RPK-Mitglieder können ihr Fachwissen am wirkungsvollsten dann einsetzen, wenn sie sich auf die finanztechnischen Aspekte konzentrieren können. Die Beurteilung der Zweckmässigkeit hat eine immens politische Dimension. Dies ist der Kernauftrag von Exekutivbehörden. Der Gemeinderat meldet Bedenken an, dass bei der Einführung einer RGPK eine «Schatten»-Exekutive entsteht, die selbst keine Verantwortung für die Entscheide zu tragen hat.

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

In der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung wurde die Forderung nach einer RGPK laut. Dies mit der Begründung, dass eine Kontrolle von Gemeinderat und Verwaltung auch über die finanzielle Komponente hinausgehen soll. Die Abstimmung über die Einzelinitiative zur Einführung einer RGPK im November 2016 hat deutlich gezeigt, dass der Souverän einer RGPK ablehnend gegenübersteht (63,31 % bzw. 3'211 Nein-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 49 %). Aus diesem Grund hat der Gemeinderat anlässlich der Abstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 auch auf eine Variantenabstimmung verzichtet.

Vor- und Nachteile einer RGPK aus Sicht des Gemeinderates

Vorteile RGPK	Nachteile RGPK
Mehr Kontrolle	Grösserer Aufwand für RGPK-Mitglieder, für Behörden und die Verwaltung. Mehrkosten und längere Prozesse sind die Folge. Mit einer RPK sind hingegen schlanke, effiziente Strukturen möglich.
Stärkere Position des Prüforgans	Die Anforderungen an die Mitglieder der RGPK sind höher als an jene an RPK-Mitglieder. Einerseits, da die Behördenarbeit ressourcenaufwändiger (Zeit, Leistung etc.) ist und andererseits, da nicht nur die finanztechnische, sondern zusätzlich eine inhaltliche Auseinandersetzung gefordert ist.
Zweckmässigkeit wird zusätzlich zur finanziellen Angemessenheit geprüft	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung beinhaltet auch eine politische Dimension, die Konfliktpotenzial und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen RGPK und Exekutivbehörden birgt. Die politische Verantwortung für die Geschäfte liegt bei der Exekutive, also dem Gemeinderat. Einschalten einer Fachbehörde (RGPK) in politische Kernfähigkeit der anderen Behörden.
Stimmberechtigte erhalten zu jedem Geschäft eine Stellungnahme und Beurteilung der RGPK	Keine Spezialisierung bei Kompetenzen oder der Ressourcen der Behörde auf einen Bereich, wie heute die RPK, welche sich auf die finanziellen Aspekte konzentrieren kann.
	Sehr grosse Menge an zu prüfenden Geschäften, insbesondere, wenn die RGPK auch laufende Geschäfte prüft.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Einführung einer RGPK ist eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK alle Abstimmungsvorlagen im Detail zu prüfen und dazu Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen hat. Zudem würde die Geschäftsprüfung auf die laufenden Geschäfte ausgeweitet, was wiederum zu einem erhöhten Aufwand für die RGPK führen würde. Diese signifikante Mehrbelastung führt wohl zu höheren Behördenentschädigungen (Grundentschädigung, Sitzungsgelder etc.) sowie zu höheren Verwaltungskosten. Über die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung, welche per 1. Juli 2022 in Kraft treten soll, werden die Stimmberechtigten voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 abstimmen. Dabei wird auch über die Entschädigung der Mitglieder der RPK oder der RGPK entschieden.

In der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung, welche im Juli 2020 in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist eine Erhöhung der Grundentschädigung für jedes Mitglied (von 2'700 Franken auf 5'000 Franken), der Grundentschädigung für die Aktuarin bzw. den Aktuar (von 3'200 Franken auf 7'000 Franken) und der Grundentschädigung für die Präsidentin bzw. den Präsidenten (von 4'300 Franken auf 8'000 Franken) vorgesehen, um die Behördentätigkeit attraktiv und miliztauglich zu gestalten. Ob der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine weitere Erhöhung der Grundentschädigung im Falle der Einsetzung einer RGPK beantragt, ist aktuell offen.

Neben der Grundentschädigung erhalten Behördenmitglieder zusätzlich Sitzungsgelder und werden so auch für effektiven Zeitaufwand entschädigt. Bei der Einsetzung einer RGPK werden diese pro RGPK-Mitglied voraussichtlich höher ausfallen als heute, da neben der Rechnungsprüfung auch die Geschäftsprüfung hinzukommt und somit mehr Sitzungen nötig sind.

8 Schlussbemerkungen

Die bisherige vertrauensvolle und proaktive Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der RPK hat sich bewährt. Diese Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz der Transparenz. Eine RPK funktioniert in einem Umfeld der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Legislative, Exekutive und der RPK ideal. Bei Unklarheiten kann die RPK situativ nach mehr Auskünften und Informationen verlangen, welche die Exekutive gerne zur Verfügung stellt. Bereits heute legen die Exekutivbehörden auf Wunsch der RPK mehr Akten und Details offen, als es für rein finanzpolitische Prüfung erforderlich wäre. Sämtliche Geschäfte mit einer finanziellen Tragweite wurden zudem in der Vergangenheit und werden in der Zukunft unaufgefordert der RPK zur Prüfung zugestellt. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte.

Eine RGPK ist aus Sicht des Gemeinderats nicht erforderlich, da die Einführung zu enormem Mehraufwand und einer Verlangsamung der Prozesse führen würde. Die direkten und indirekten Kosten würden steigen und der politische Apparat verteuert. Die Prüfung von abgeschlossenen wie laufenden Geschäften durch eine RGPK bringt zwar mehr Kontrolle der Exekutive und der Verwaltung, birgt aber auch die Gefahr von Abgrenzungsproblemen zwischen Gemeinderat und Prüforgan, v.a. da die RGPK selbst keine Verantwortung dafür trägt.

Zudem ist anzumerken, dass bereits im Kantonsrat sehr umstritten war, ob es für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen überhaupt möglich sein soll, eine Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde mit 89:81 Stimmen nur knapp angenommen.

Der Gemeinderat hält an seinem Antrag fest, dass eine nach bisherigem und bewährtem Modell weitergeführte RPK für Thalwil die ideale Lösung darstellt. Eine solche RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte, die von finanzieller Tragweite sind, und über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK geprüft. Ihre Prüfungskompetenz umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Die RPK hat umfassenden Einblick in alle Bereiche der Gemeindetätigkeit. Zwar prüft sie nur die finanziellen Aspekte, sie ist aber dennoch in engem Kontakt und Austausch mit dem Gemeinderat und der Verwaltung. Ihre Kontrollfunktion ist spürbar und effizient, gerade weil ein Fokus auf den sehr zentralen finanziellen Fragen besteht, die schliesslich den meisten Geschäften zugrunde liegt. Das aktuell gut funktionierende System – und somit der politischen Kontrolle – ist ausgewogen und zielführend.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative «Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) anstelle der bisherigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)» von Martin Rohrer, Thalwil, abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

- Einzelinitiative «7 statt 9, Verkleinerung Thalwiler Gemeinderat»

Die Thalwiler Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die neue Gemeindeordnung. Diese tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche neun Gemeinderatsmitglieder vorsieht.

Am 9. Februar 2021 reichte Thomas Hunziker die Einzelinitiative «7 statt 9, Verkleinerung Gemeinderat» ein. Mit Annahme der Initiative würde der Gemeinderat ab der Legislaturperiode 2022 bis 2026 (Beginn 1. Juli 2022) von aktuell neun auf sieben Mitglieder reduziert.

Der Initiant begründet die Initiative unter anderem damit, dass die breite Abstützung der politischen Gremien trotz der Reduktion der Anzahl Gemeinderäte über die verschiedenen Kommissionen (Kommissionen mit Behördencharakter) gewährleistet bleibt. Denn die Anzahl vom Volk gewählten Kommissionsmitglieder wird mit der neuen Kommissionstruktur noch erhöht. Bis anhin sind 35 Personen an der Urne gewählt, mit der neuen Struktur wählen die Stimmberechtigten bis zu 44 Personen an der Urne.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit neun Mitgliedern eine breitere Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat erhalten zu können und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Die Kommissionsstruktur ist eng mit der Anzahl der Gemeinderäte verbunden. Mit der Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder müssten die vorgesehenen Kommissionen und Bereichsverantwortungen überarbeitet werden. Wie die Bereichsverantwortlichkeiten im Gemeinderat und die unterstellten Kommissionen mit der Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder gestaltet würden, ist noch offen. Eine Reduktion der Kommissionen ist dabei eine Option, die zu prüfen wäre.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Miliztauglichkeit, also die Möglichkeit ein Gemeinderatsamt nebenberuflich auszuüben, weiterhin möglich sein muss. Bei einer Reduktion der Mitglieder des Gemeinderats von neun auf sieben steigt die zeitliche Belastung und die Ausübung des Amtes ist schwieriger mit dem Berufs- und/oder Familienalltag zu vereinbaren.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative zur Verkleinerung des Gemeinderats von neun auf sieben Mitglieder abzulehnen.

7 statt 9, Verkleinerung Thalwiler Gemeinderat

- Einzelinitiative von Thomas Hunziker, Thalwil

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1 **Die Einzelinitiative «7 statt 9, Verkleinerung Thalwiler Gemeinderat» von Thomas Hunziker, Thalwil, wird abgelehnt.**
- 2 **Die entsprechende Änderung der vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrats per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gemeindeordnung in Art. 23 wird abgelehnt.**

BELEUCHTENDER BERICHT

1 Initiativbegehren

Am 9. Februar 2021 reichte Thomas Hunziker die unterzeichnete Einzelinitiative «7 statt 9, Verkleinerung Thalwiler Gemeinderat» ein.

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Thalwil wohnhafte Stimmberechtigte, stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Initiativbegehren.

1.1 Initiativtext

Der Initiant beantragt im Namen der FDP Thalwil, die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats Thalwil von 9 auf 7 Gemeinderäte zu reduzieren.

Dabei müsste Artikel 23 der neuen, noch zur Abstimmung gelangenden, Gemeindeordnung wie folgt geändert werden:

Artikel 23

Abs. 1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben (statt neun) Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

1.2 Begründung des Initianten

- Der Initiant empfiehlt den Thalwiler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Anzahl Gemeinderäte von 9 auf 7 Mitglieder zu reduzieren.
- Laut Staatskalender 2020/2021 haben von den insgesamt 176 Gemeinden im Kanton Zürich lediglich 7 Gemeinden (Horgen, Küsnacht, Meilen, Richterswil, Rüti, Stäfa und Thalwil) 9 Mitglieder im Gemeinderat (GR). Als weiteren Spezialfall kommt die Stadt Zürich mit ebenfalls 9 Mitgliedern hinzu. Somit ist die Gemeinde Thalwil betreffend der Anzahl Mitglieder im GR «exotisch» und untypisch.
- Die breite Abstützung der politischen Gremien wird trotz der Reduktion der Anzahl Gemeinderäte über die verschiedenen Kommissionen (Kommissionen mit Behördencharakter) gewährleistet. Denn die Anzahl vom Volk gewählten Kommissionsmitglieder wird mit der neuen Kommissionsstruktur tendenziell erhöht. Bis anhin sind 35 Personen an der Urne gewählt, mit der neuen Struktur werden bis zu 44 Personen gewählt.

- Die zunehmende, strategische Digitalisierung der Gemeinde reduziert ausserdem den Arbeitsaufwand.
- Die Ressortbildung liegt mit der neuen Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderats, somit ist eine effiziente und ausgeglichene Aufgabenverteilung problemlos möglich.

2 Rechtliche Prüfung

Bei der eingereichten Initiative handelt es sich um eine Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs mit der eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Thalwil bezweckt wird (§ 146 Abs. 1 i.V.m Art. 120 Abs. 3 GPR).

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GRP). Das Anliegen ist inhaltlich derart umschrieben und abschliessend redigiert, dass der Gemeindevorstand zur materiellen Gestaltung nichts mehr beitragen kann. Der Wortlaut einer solchen Initiative ist für die Behörden formell und inhaltlich verbindlich. Gemäss dem Initiativtext wird die Änderung der neuen Gemeindeordnung bezweckt. Diese wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 durch die Stimmberechtigten angenommen. Somit liegt ein initiativfähiger Gegenstand vor.

Thomas Hunziker ist in Thalwil stimmberechtigt. Die Initiative ist somit gültig und kann den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vorgelegt werden.

3 Abstimmung zur Totalrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021

Nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen sämtliche Zürcher Gemeinden ihre Gemeindeordnung an das neue Recht anpassen. Mit Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigten die Thalwiler Stimmberechtigten die neue Gemeindeordnung mit 54,24 Prozent (Ja: 2'973, Nein: 2'508). Diese tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche neun Gemeinderatsmitglieder vorsieht. Mit Annahme der Initiative würde der Gemeinderat ab der Legislaturperiode 2022 bis 2026 (Beginn 1. Juli 2022) von aktuell neun auf sieben Mitglieder reduziert.

4 Weitere Einzelinitiativen in Bezug auf die neue Gemeindeordnung

In Bezug auf die neue Gemeindeordnung sind noch zwei weitere Einzelinitiativen eingegangen. Eine verlangt die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und die andere die Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege von fünf auf sieben Mitglieder. Beide Initiativen werden den Stimmberechtigten ebenfalls an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Die drei Einzelinitiativen haben keinen inneren Zusammenhang. Deshalb kann einzeln und unabhängig über sie abgestimmt werden.

5 Vergleich Gemeinden Kanton Zürich

Der Kanton Zürich zählt gesamthaft 162 Städte bzw. Gemeinden. Nachstehend eine Übersicht der Grossgemeinden im Kanton Zürich (ab 10'000 Einwohner/-innen), welche als Versammlungsgemeinden organisiert sind, mit der Anzahl Gemeinderäte.

Gemeinde/Stadt	Einwohner/-innen ¹	Anzahl Gemeinderäte
Affoltern a.A.	12'246	7
Bassersdorf	11'931	7
Gossau ZH	10'257	7
Hinwil	11'344	9
Horgen	23'073	9
Küsnacht	14'806	9 (7 per 01.07.2022)
Männedorf	11'389	7
Maur	10'778	7
Meilen	14'525	9
Pfäffikon	12'180	7
Regensdorf	18'551	7
Richterswil	13'647	9
Rüti	12'485	9
Stäfa	14'782	9
Thalwil	18'263	9
Volketswil	18'851	7
Wallisellen	17'171	7
Zollikon	13'293	7

¹ Gemeindeporträt Kanton Zürich
<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/gemeindeportraet.html> [28.06.2021]. Das Statistische Amt des Kantons Zürich weist die Bevölkerungszahlen ohne Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter aus. Mit dieser Personengruppe zählt die Gemeinde Thalwil 18'338 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2020).

6 Stellungnahme des Gemeinderats

Die Behördenämter der Gemeinde Thalwil sind attraktiv. Das zeigt sich einerseits an der tiefen Fluktuation in den Ämtern und andererseits bei Ersatzwahlen, wie zuletzt für den Gemeinderat, wo in der Regel mehrere Kandidaturen eingehen, sodass die Thalwiler Stimmberechtigten jeweils eine Auswahl haben. Stille Wahlen mangels fehlender Kandidaturen sind bisher die Ausnahme.

Bei der Vernehmlassung zur totalrevidierten Gemeindeordnung haben sich einige Vernehmlassungsteilnehmende zur Zusammensetzung des Gemeinderats geäußert und sich sowohl für die Beibehaltung von neun als auch die Reduktion auf sieben Mitglieder des Gemeinderats ausgesprochen. Der Gemeinderat hat jedoch an seinem Vorschlag eines Exekutivgremiums mit neun Mitgliedern festgehalten. Er ist überzeugt, mit neun Mitgliedern die breite Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat besser erhalten zu können und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Zudem hat der Gemeinderat bei der Urnenabstimmung bezüglich der Grundsatzfrage «Parlaments- oder Versammlungsgemeinde» vom 28. Juni 2020 explizit erwähnt, dass er eine Versammlungsgemeinde mit neun Gemeinderäten vorsieht.

Wie der Initiant begründet, schreitet die strategische Digitalisierung der Gemeinde voran, doch reduziert sich der Arbeitsaufwand für einen Gemeinderat deswegen nicht zwangsläufig. In den letzten Jahren blieb die Anzahl im Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte stabil. Ein Aufwärtstrend ist jedoch insbesondere seit 2020 feststellbar.

Jahr	Anzahl Geschäfte Gemeinderat
2015	224
2016	234
2017	265
2018	212
2019	252
2020	361
2021	197
	(Stand 13. Juli 2021)

Alle Mitglieder des Gemeinderats bereiten sich auf die traktandierten Geschäfte vor. Die bzw. der zuständige Bereichsverantwortliche vertritt das Geschäft zudem mündlich an der Gemeinderatssitzung und benötigt vertieftes Wissen bzw. eine umfassendere Vorbereitung. Mit einer Reduktion der Anzahl Gemeinderäte auf sieben Mitglieder erhöht sich die Vorbereitungszeit aufgrund der grösseren Anzahl von vertretenden Geschäften und wirkt sich somit negativ auf die Miliztauglichkeit des Amtes aus.

Je nach Bereichsverantwortung liegt die zeitliche Belastung eines Gemeinderats bzw. einer Gemeinderätin aktuell zwischen 20 % und 40 %. Beim Gemeindepräsidium ist von 50 % bis 60 % auszugehen. Diese Belastung kann jährlich, auch aufgrund der anstehenden Projekte, variieren.

Bei der Reduktion des Gemeinderats von neun auf sieben Mitglieder wird sich zudem die politische Vielfalt im Gemeinderat verringern, weil weniger Meinungen von unterschiedlichen Persönlichkeiten mit vielfältigen beruflichen und privaten Hintergründen eingebracht werden können.

Für Thalwil haben sich neun Gemeinderäte bisher bewährt, auch wenn die meisten Gemeindeexekutiven aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt sind. Unter den grösseren Zürcher Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Exekutivgremium mit neun Mitgliedern jedoch weiterhin eine verbreitete Form.

Auswirkungen auf Kommissionen / Bereichsverantwortlichkeiten Gemeinderat

Der Initiant begründet die Initiative unter anderem damit, dass die breite Abstützung der politischen Gremien trotz der Reduktion der Anzahl Gemeinderäte über die verschiedenen Kommissionen (Kommissionen mit Behördencharakter) gewährleistet bleibt. Denn die Anzahl vom Volk gewählter Kommissionsmitglieder wird mit der neuen Kommissionstruktur noch erhöht. Bis anhin sind 35 Personen an der Urne gewählt, mit der neuen Struktur wählen die Stimmberechtigten bis zu 44 Personen an der Urne.

Die Kommissionsstruktur ist eng mit der Anzahl der Gemeinderäte verbunden. Im Beleuchtenden Bericht zur Abstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung wurde den Stimmberechtigten die durch den Gemeinderat angedachte Kommissionsstruktur ab der Legislaturperiode 2022 bis 2026 aufgezeigt

(siehe untenstehend). Der Gemeinderat, die Schulpflege und eine Rechnungsprüfungs- oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind von Gesetzes wegen einzusetzen. Über weitere Kommissionen können die Gemeinden entscheiden.

Kommissionsstruktur gemäss Gemeindeordnung 2022

Gemeinderat

Eigenständige Kommissionen

- Schulpflege (zwingend, Urnenwahl)
- Rechnungsprüfungskommission (zwingend oder RGPK, Urnenwahl)
- Hochbaukommission (Urnenwahl)

Unterstellte Kommissionen

- Gesellschaftskommission (Urnenwahl)
- Sicherheitskommission (Urnenwahl)
- Umweltkommission (Urnenwahl)
- Sozialkommission (Urnenwahl)
- Tiefbaukommission (Wahl Gemeinderat)
- Liegenschaftenkommission (Wahl Gemeinderat)
- Grundsteuerkommission (Wahl Gemeinderat)

Entscheidend für die Anpassung der Kommissionsstruktur in der neuen Gemeindeordnung war die Frage, wo in der heute gut funktionierenden Struktur noch effizientere Abläufe und Zuständigkeiten hergestellt werden können, ohne die breite Mitwirkung der Bevölkerung, politischer Kräfte oder Fachpersonen durch eine Reduktion von Kommissionssitzen zu schmälern.

Mit der neuen Gemeindeordnung werden basierend auf der Kommissionsstruktur auch die neun Bereichsverantwortlichkeiten innerhalb des Gemeinderats angepasst und in einem Erlass des Gemeinderats festgelegt. Sie sind bei neun Gemeinderäten wie folgt angedacht: Präsidiales (inkl. Gemeindeammann- und Betreibungsamt), Liegenschaften, Bildung, Finanzen, Soziales, Gesellschaft und Sicherheit, Hochbau und Entwicklung, Tiefbau und Infrastruktur, Energie/Umwelt/Nachhaltigkeit.

Die Bereiche stimmen mit den vorgesehenen Kommissionen überein, so dass jedes Mitglied des Gemeinderats, mit Ausnahme des Bereichsverantwortlichen Finanzen, mindestens einer eigenständigen oder unterstellten Kommission vorsteht. Das ermöglicht klare Verantwortungsbereiche und Aufgabenteilung innerhalb des Gremiums. Zudem werden weiterhin beratende Kommissionen gebildet, wie die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit. Diesen steht in der Regel auch ein Mitglied des Gemeinderats vor.

Mit der Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder müssten die vorgesehenen Bereichsverantwortungen angepasst bzw. zusammengefasst werden. Wie eine Aufteilung bzw. Zusammenfassung der Bereichsverantwortlichkeiten im Gemeinderat und die eng verbundene Frage der unterstellten Kommissionen mit der Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder aussehen würde, ist noch offen. Eine Reduktion der Kommissionen ist eine Option, die zu prüfen wäre.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Miliztauglichkeit, also die Möglichkeit ein Gemeinderatsamt nebenberuflich auszuüben, weiterhin möglich sein muss. Bei einer Reduktion der Mitglieder des Gemeinderats von neun auf sieben steigt die zeitliche Belastung und die Ausübung des Amtes ist schwieriger mit dem Berufs- und/oder Familienalltag zu vereinbaren.

Auswirkungen auf Verwaltung

Grundsätzlich hat eine Reduktion des Gemeinderats von neun auf sieben Mitgliedern in der Organisation der Verwaltung wenige Änderungen zur Folge.

Aktuell überprüft der Gemeinderat im Rahmen eines Legislaturziels auch die Verwaltungsorganisation. In den letzten zwei Jahren wurden verwaltungsmässig schon einige Reorganisationen vollzogen: Zusammenlegung DLZ Planung, Bau und Vermessung und DLZ Infrastruktur zu DLZ Bau, Energie und Umwelt, Zuordnung Abteilung Sport von DLZ Gesellschaft zu DLZ Liegenschaften, Zuordnung Abteilung Friedhof von DLZ Bau, Energie und Umwelt zu DLZ Gesellschaft, Führung DLZ Gesellschaft und DLZ Sicherheit mit einer Leiterin DLZ (vormals zwei Leiter/innen DLZ), Reorganisation Bereich Präsidiales und weitere.

Die Verwaltung umfasst aktuell die folgenden Dienstleistungszentren (DLZ) und den Bereich Präsidiales:

- Bau, Energie und Umwelt
- Bildung
- Finanzen
- Gemeindeammann- und Betriebsamt
- Gesellschaft
- Liegenschaften
- Sicherheit
- Soziales

Eine direkte Verknüpfung zwischen den Bereichsverantwortungen im Gemeinderat und den DLZ ist nicht zwingend erforderlich. Es ist möglich, dass ein Gemeinderat zwei DLZ vorsteht. Sofern die Anzahl der Gemeinderäte von neun auf sieben reduziert wird, kann davon ausgegangen werden, dass weitere Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Verwaltung übertragen werden, um die Arbeitslast für die einzelnen Gemeinderäte im Rahmen zu halten. Eine weitere Möglichkeit für die Entlastung des Gemeinderats besteht darin, den Kommissionen grössere Entscheidungs- und Finanzkompetenzen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Von der beantragten Änderung sind keine grösseren finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Über die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung, welche per 1. Juli 2022 in Kraft treten soll, werden die Stimmberechtigten voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 abstimmen. Dabei wird auch über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats entschieden.

Bei einer Reduktion des Gemeinderats von neun auf sieben Mitglieder wird der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung voraussichtlich keine starke Erhöhung der Grundentschädigung beantragen. Die Grundentschädigung soll sich auch bei einer Reduktion des Gemeinderats von neun auf sieben Mitglieder im durch die neue Behördenentschädigungs-Verordnung angedachten Rahmen bewegen. Neben der Grundentschädigung erhalten Behördenmitglieder zusätzlich Sitzungsgelder und werden so auch für effektiven Zeitaufwand entschädigt. Bei einer Reduktion des Gemeinderats werden diese pro Gemeinderatsmitglied voraussichtlich höher ausfallen als heute, weil einzelne Gemeinderätinnen und -räte mehr Sitzungen haben werden. Insgesamt wird sich das finanziell aber kaum auswirken.

7 Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit neun Mitgliedern eine breitere Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat zu erhalten und gleichzeitig die Miliztauglichkeit des Amtes durch eine tiefere zeitliche Belastung sicherzustellen. Mit der Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder würde sich die Arbeitsbelastung für die einzelnen Mitglieder erhöhen und somit die Miliztauglichkeit des Amtes reduzieren. Zudem werden bei einer Reduktion des Gemeinderats auf sieben Mitglieder die Bereiche reduziert, was allenfalls zu einer Anpassung der ursprünglich angedachten Kommissionsstruktur führen würde.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative «7 statt 9, Verkleinerung Thalwiler Gemeinderat» von Thomas Hunziker, Thalwil, abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

- Einzelinitiative «Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern»

Die Thalwiler Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die neue Gemeindeordnung. Diese tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche fünf Schulpflegemitglieder vorsieht.

Am 20. Mai 2021 reichten Lukas Henggeler und seine Mitinitiantinnen und Mitinitianten die Einzelinitiative «Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern» ein. Mit Annahme der Initiative würde die Schulpflege ab der Legislaturperiode 2022 bis 2026 (Beginn 1. Juli 2022) von aktuell fünf auf sieben Mitglieder erhöht. Die Initiantinnen und Initianten begründen ihren Antrag insbesondere damit, dass die Schulpflege eine besondere Bedeutung habe. Ein sieben- statt fünfköpfiges Gremium könne dem besser Rechnung tragen, weil sieben Personen eine breitere Palette von Ideen, Werten und Haltungen in die strategische Diskussion einbringen und die Bevölkerung breiter vertreten werden kann.

Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule Thalwil mit den Kindergärten, Primar- und Sekundarstufe, Musikschule und schulergänzenden Betreuung verantwortlich. Die Schule Thalwil entwickelt sich laufend weiter und bewegt sich dabei nebst den kommunalen Regelungen vor allem auch innerhalb der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Die Aufsicht und strategische Schulführung wird seit der Legislaturperiode 2014 bis 2018 in Thalwil mit fünf Mitgliedern der Schulpflege umgesetzt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die fünfköpfige Behörde die Aufsicht über die Schule effizient und umfassend gewährleisten kann und mehr Mitglieder in der Schulpflege keinen Vorteil bringen.

Im April 2020 bewilligte der Gemeinderat den Wechsel des operativen Führungsmodells in der Schule von einer 2er-Geschäftsleitung zu einer umfassenden operativen Leitung des Bildungsbereichs. Der Wechsel mit allen personellen und organisatorischen Konsequenzen erfolgte per 1. Januar 2021. Mit der organisatorischen Neuausrichtung der kantonalen Rechtsgrundlagen wurde die Entlastung der Schulpflege wie auch der Schulleitungen möglich. Das Führungsmodell mit einer Leitung Bildung erlaubt es, dass beide Organe, Schulpflege wie Schulleitungen sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können, d.h. die Leitung der einzelnen Schuleinheiten und Lehrpersonen bzw. die strategische Führung aller Schulen einer Gemeinde.

Die Schulpflege nutzt die Möglichkeit der Delegation von Kompetenzen im operativen Bereich an die Leitung Bildung und an die Schulleitungen im vorgegebenen Rahmen des Volksschulgesetzes. Zudem gibt es mit der Leitung Bildung eine weitgehende Entlastung der Behörde, insbesondere des Schulpräsidiums, von operativen Aufgaben. Insgesamt kann festgehalten werden, dass immer mehr Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von der Behörde an die Schulleitungen und Leitung Bildung übergehen. Diese Tendenz wird von Anpassungen und Revisionen des kantonalen Volksschulgesetzes gefördert, z.B. durch die gesetzliche Verankerung Einführung Leitung Bildung oder den Ausbau der Kompetenzen der Schulleitungen. Die Aufsichtspflicht der Schulpflege bleibt bestehen und wird in Thalwil durch ein Controlling- und Reportingkonzept sichergestellt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative zur Vergrößerung der Schulpflege von fünf auf sieben Mitglieder abzulehnen.

Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern

- Einzelinitiative von Lukas Henggeler und Mitinitiantinnen und Mitinitianten, Thalwil

ANTRAG

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1 Die Einzelinitiative «Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern» von Lukas Henggeler, Thalwil, wird abgelehnt.
- 2 Die entsprechende Änderung der vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrats per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Gemeindeordnung in Art. 29 wird abgelehnt.

BELEUCHTENDER BERICHT

1 Initiativbegehren

Am 20. Mai 2021 reichten Lukas Henggeler und seine Mitinitiantinnen und Mitinitianten die unterzeichnete Einzelinitiative «Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern» ein.

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Thalwil Stimmberechtigten, stellen gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Initiativbegehren.

1.1 Initiativtext

Die Initianten beantragen im Namen der GLP Thalwil, die Anzahl Mitglieder der Schulpflege Thalwil von fünf auf sieben zu erhöhen. Die Umsetzung soll auf den Beginn der neuen Legislatur 2022 erfolgen.

Zu diesem Zweck ist der Artikel 29 Abs. 1 der neuen, noch zur Abstimmung gelangenden Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

Artikel 29

Abs. 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf sieben Mitgliedern.

1.2 Begründung des Initianten

- Die Schulpflege als Aufsichtsbehörde über die Schule, welche für Bildung und Erziehung der zahlreichen Kinder und Jugendlichen verantwortlich ist, hat eine besondere Bedeutung.
- Die Schulpflege hat deshalb in der heutigen Gemeindeordnung eine Sonderstellung. Die besondere Bedeutung kommt auch in der neuen Gemeindeordnung als eine der drei eigenständigen Kommissionen zum Ausdruck.
- Eine Besetzung mit nur fünf Personen wird der Bedeutung der Schulpflege nicht gerecht.
- Sieben Personen bringen eine breitere Palette von Ideen, Werten und Haltungen in die strategische Diskussion.
- Sieben Personen erfüllen die Zielsetzung des Gemeinderats zu einer breiten Mitwirkung der Bevölkerung wesentlich besser.
- Bei personellen Wechsels in der Schulpflege ist die Kontinuität besser gewährleistet.

- Das DLZ Bildung unter der politischen Aufsicht der Schulpflege verantwortet den grössten Netto-Ausgabenposten im Budget der Gemeinde Thalwil.

2 Rechtliche Prüfung

Bei der eingereichten Initiative handelt es sich um eine Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs mit der eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Thalwil bezweckt wird (§ 146 Abs. 1 i.V.m Art. 120 Abs. 3 GPR).

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GRP). Das Anliegen ist inhaltlich derart umschrieben und abschliessend redigiert, dass der Gemeindevorstand zur materiellen Gestaltung nichts mehr beitragen kann. Der Wortlaut einer solchen Initiative ist für die Behörden formell und inhaltlich verbindlich. Gemäss dem Initiativtext wird die Änderung der neuen Gemeindeordnung bezweckt. Diese wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 durch die Stimmberechtigten angenommen. Somit liegt ein initiativfähiger Gegenstand vor.

Sämtliche Mitglieder des Initiativkomitees Lukas Henggeler, Jessica Salminen, Hannes Vonarburg und Stephan-Essi Fischer sind in Thalwil stimmberechtigt. Die Initiative ist somit gültig und kann den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vorgelegt werden.

3 Abstimmung zur Totalrevision der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021

Nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen sämtliche Zürcher Gemeinden ihre Gemeindeordnung an das neue Recht anpassen. Mit Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigten die Thalwiler Stimmberechtigten die neue Gemeindeordnung mit 54,24 Prozent (Ja: 2'973, Nein: 2'508). Diese tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Legislaturperiode 2022 bis 2026 erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, welche fünf Schulpflegemitglieder vorsieht. Mit Annahme der Initiative würde die Schulpflege ab der Legislaturperiode 2022 bis 2026 (Beginn 1. Juli 2022) von aktuell fünf auf sieben Mitglieder erhöht.

4 Weitere Einzelinitiativen in Bezug auf die neue Gemeindeordnung

In Bezug auf die neue Gemeindeordnung sind noch zwei weitere Einzelinitiativen eingegangen. Eine verlangt die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und die andere die Reduktion der Mitglieder des Gemeinderats von neun auf sieben Mitglieder. Beide Initiativen werden den Stimmberechtigten ebenfalls an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 vorgelegt.

Die drei Einzelinitiativen haben keinen inneren Zusammenhang. Deshalb kann einzeln und unabhängig über sie abgestimmt werden.

5 Vergleich Gemeinden Kanton Zürich

Der Kanton Zürich zählt gesamthaft 162 Städte bzw. Gemeinden. Nachstehend eine Übersicht der Grossgemeinden im Kanton Zürich (ab 10'000 Einwohner/-innen), welche als Versammlungsgemeinden organisiert sind mit der Anzahl Schulpflegemitglieder.

Zunehmend reduzieren Gemeinden die Anzahl Schulpflegemitglieder bis auf 5 (zuletzt Richterswil mit der neuen GO ab 2022).

Gemeinde/Stadt	Anzahl Einwohner/-innen ¹	Anzahl Schulpflegemitglieder
Affoltern a.A.	12'246	5 (Sekundarschule 7 (Primarschule)
Bassersdorf	11'931	7
Gossau ZH	10'257	7
Hinwil	11'344	7
Horgen	23'073	9
Küsnacht	14'806	7
Männedorf	11'389	7
Maur	10'778	7
Meilen	14'525	7
Pfäffikon	12'180	7
Regensdorf	18'551	5 (Sekundarschule) 7 (Primarschule)
Richterswil	13'647	5 (per 01.07.22)
Rüti	12'485	11
Stäfa	14'782	7
Thalwil	18'263	5
Volketswil	18'851	9
Wallisellen	17'171	7
Zollikon	13'293	7

6 Revidiertes Volksschul- und Lehrpersonalgesetz

Der Kanton Zürich hat 2017 die Arbeit aufgenommen, um den Gemeinden mehr Autonomie in ihrer Schulorganisation zu ermöglichen. Nach einer breiten Vernehmlassung hat der Kanton Änderungen am Volksschulgesetz (VSG) und im Lehrpersonalgesetz (LPG) erarbeitet, die der Kantonsrat 2020 genehmigt hat. Seit dem 1. Januar 2021 sind diese in Kraft. Mit den gesetzlichen Anpassungen und Verordnungsänderungen ist die Einführung einer Zwischenhierarchie (Leitung Bildung) und die weitgehende Delegation von Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an eine operative Stelle rechtlich möglich geworden.

¹ Gemeindeporträt Kanton Zürich
<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/gemeindeportraet.html> [28.06.2021]. Das Statistische Amt des Kantons Zürich weist die Bevölkerungszahlen ohne Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter aus. Mit dieser Personengruppe zählt die Gemeinde Thalwil 18'338 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2020).

7 Stellungnahme des Gemeinderats

Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule Thalwil mit den Kindergärten, Primar- und Sekundarstufe, Musikschule und schulgänzenden Betreuung verantwortlich. Die Schule Thalwil entwickelt sich laufend weiter und bewegt sich dabei nebst den kommunalen Regelungen vor allem auch innerhalb der kantonalen Gesetze und Verordnungen.

Entwicklung Anzahl Mitglieder Schulpflege

Seit 2006 wurde die Anzahl Mitglieder der Schulpflege aufgrund neuer Möglichkeiten des Volksschulgesetzes und der Einführung des Geschäftsleitungsmodells bei der Schule Thalwil schrittweise reduziert. Diesen Reduktionen lagen jeweils Beschlüsse der Stimmberechtigten zugrunde:

- Legislaturperiode 2002 bis 2006: 15 Mitglieder Schulpflege
- Legislaturperiode 2006 bis 2010: 11 Mitglieder Schulpflege
- Legislaturperiode 2010 bis 2014: 9 Mitglieder Schulpflege
- ab Legislaturperiode 2014 bis 2018: 5 Mitglieder Schulpflege

Die Aufsicht und strategische Schulführung wird seit der Legislaturperiode 2014 bis 2018 mit fünf Mitgliedern der Schulpflege umgesetzt. Damit kann die Behörde die Aufsicht über die Schule effizient und umfassend gewährleisten.

Bei der Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege von fünf auf sieben Mitglieder würde sich die politische Vielfalt in der Schulpflege erhöhen, weil mehr Meinungen von unterschiedlichen Persönlichkeiten mit vielfältigen beruflichen und privaten Hintergründen eingebracht werden könnten. Trotzdem ist jedoch weder für die Schule noch für die Behörde Bedarf für mehr Mitglieder in der Schulpflege ersichtlich.

Leitung Bildung

Mit der Einführung einer Geschäftsleitung per August 2014 verfolgte die Schulpflege Thalwil das Ziel, mit einer konsequenteren Trennung von strategischen und operativen Aufgaben die Führungsarbeit stufengerecht zu stärken. Diese Entwicklung wurde 2019 fortgesetzt, indem die von der Schulpflege beantragte und durch den Gemeinderat genehmigte Stelle «Leitung Bildung» geschaffen wurde. Im April 2020 bewilligte der Gemeinderat den Wechsel des operativen Führungsmodells in der Schule von einer 2er-Geschäftsleitung zu einer umfassenden operativen Leitung des Bildungsbereichs. Der Wechsel mit allen personellen und organisatorischen Konsequenzen erfolgte per 1. Januar 2021.

Die Leitung Bildung ist eine hierarchische Zwischenstufe zwischen der Schulpflege und den Schulleitungen, die seit 2021 im kantonalen Volksschulgesetz (VSG) und im Lehrpersonalgesetz (LPG) als Organisationsmöglichkeit für (Schul-)Gemeinden vorgesehen ist. Mit den gesetzlichen Anpassungen und Verordnungsänderungen auf kantonaler Ebene wurde die Einführung einer Leitung Bildung und die weitgehende Delegation von Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an eine operative Stelle rechtlich möglich.

Mit der organisatorischen Neuausrichtung der kantonalen Rechtsgrundlagen wurde eine Entlastung der Schulpflege wie auch der Schulleitungen möglich. Das Führungsmodell mit einer Leitung Bildung erlaubt es, dass beide Organe, Schulpflege wie Schulleitungen sich stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.

Mit dem revidierten kantonalen Volksschul- und dem Lehrpersonalgesetz erhielten die Gemeinden neue Möglichkeiten zur Organisation ihres Bildungsbereichs. Dies stellte einerseits eine Angleichung an das neue Gemeindegesetz dar, das ebenfalls die Organisationsautonomie der Gemeinden stärkte. Andererseits sollte den (Schul-)Gemeinden, welche bereits ein Geschäftsleitungsmodell oder eine Leitung Bildung eingerichtet hatten, die Möglichkeit eröffnet werden, dieses Organ auch mit weitreichenden Kompetenzen auszustatten und damit Rechtssicherheit im Schulalltag zu gewährleisten. Die Leitung Bildung wurde demnach auch in der totalrevidierten Thalwiler Gemeindeordnung, welche die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigten, vorgesehen.

Die Schulpflege Thalwil nutzt die Möglichkeiten des Volksschulgesetzes, die Schulleitungen mit weitreichenden Kompetenzen im operativen Bereich auszustatten. Zudem gibt es mit der Leitung Bildung eine weitgehende Entlastung der Behörde, insbesondere des Schulpräsidiums, von operativen Aufgaben (z.B. personelle und fachliche Führung der Schulleitungen durch den Leiter Bildung).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass immer mehr Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von der Behörde an die Schulleitungen und Leitung Bildung übergehen und dadurch eine Professionalisierung

erfolgt. Diese Tendenz wird von Anpassungen und Revisionen des Volksschulgesetzes gefördert, die vermehrt in dieser Richtung zielen (z.B. gesetzliche Verankerung Einführung Leitung Bildung, Ausbau der Kompetenzen der Schulleitungen in der Personalführung). Die Aufsichtspflicht der Schulpflege bleibt bestehen und wird in Thalwil durch ein Controlling- und Reportingkonzept sichergestellt.

Änderungen im Organisationsstatut und im Funktionendiagramm ab Schuljahr 2021/22

Die Genehmigung des Organisationsstatuts der Schule liegt in der abschliessenden Kompetenz der Schulpflege. Die Umsetzung der neuen Strukturen innerhalb der Gesamtschule findet ihre Basis in einem totalrevidierten Organisationsstatut der Schule – bestehend aus dem Organigramm der Führungsstrukturen, der Geschäftsordnung, dem Funktionendiagramm sowie den Finanzkompetenzen.

Ab Schuljahr 2021/22 geht gemäss Volksschulgesetz auch die Verantwortung für die Beurteilung der Lehrpersonen (MAB) vollumfänglich an die Schulleitungen über (bisher in der Verantwortung der Schulpflege). Dadurch entfällt auch die bisherige aktive Mitwirkung der Behörde an den Mitarbeiterbeurteilungen. Zudem wird ab dem Schuljahr 2021/22 die personelle und fachliche Führung der Lehrpersonen im Rahmen der neuen gesetzlichen Möglichkeiten gänzlich den Schulleitungen übertragen. Dadurch entfallen die bisher obligatorischen Unterrichtsbesuche der Lehrpersonen durch die Schulpflege. Im Rahmen ihrer behördlichen Aufsichtspflicht führt die Schulpflege neu Schulbesuche in Form von stichprobenartigen Unterrichtsbesuchen durch, Teilnahme an schuleinheitsspezifischen Veranstaltungen wie Evaluationen, Schulkonferenzen, Projektwochen usw.

Viele Abläufe und Prozesse der Schule konnten durch die neue Organisationsstruktur übergreifend vereinheitlicht und professionalisiert werden, was schliesslich zu einer deutlichen Effizienzsteigerung führt und auch die Behörde zeitlich und inhaltlich von Aufgaben entlastet.

Finanzielle Auswirkungen

Von der beantragten Vergrösserung der Schulpflege von fünf auf sieben Mitglieder sind keine grösseren finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Über die totalrevidierte Behördenentschädigungs-Verordnung, welche per 1. Juli 2022 in Kraft treten soll, werden die Stimmberechtigten voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 abstimmen. Dabei wird auch über die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entschieden.

In der totalrevidierten Behördenentschädigungs-Verordnung, welche im Juli 2020 in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist eine Reduktion der Grundentschädigung der Mitglieder der Schulpflege von 21'000 Franken auf 15'000 Franken vorgesehen, da die Mitglieder der Schulpflege in den letzten Jahren von operativen Tätigkeiten entlastet wurden.

Bei einer Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege von fünf auf sieben Mitglieder wird der Gemeinderat den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung voraussichtlich keine stärkere Reduktion der Grundentschädigung als bereits angedacht, beantragen. Demnach kann, bei Annahme der Behördenentschädigungs-Verordnung gemäss Antrag Gemeinderat an der Gemeindeversammlung davon ausgegangen werden, dass sich Mehrausgaben für die Grundentschädigung von 30'000 Franken pro Jahr ergeben. Neben der Grundentschädigung erhalten Behördenmitglieder zusätzlich Sitzungsgelder und werden so auch für effektiven Zeitaufwand entschädigt. Bei einer Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege werden diese pro Schulpflegemitglied voraussichtlich eher tiefer ausfallen als heute, weil einzelne Mitglieder der Schulpflege weniger Sitzungen haben werden. Insgesamt wird sich das finanziell aber kaum auswirken.

8 Schlussbemerkungen

Die Aufsicht und strategische Schulführung mit fünf Mitgliedern der Schulpflege wird seit der Legislaturperiode 2014 bis 2018 und bis heute in Thalwil umgesetzt. Damit kann die Behörde die Aufsicht über die Schule effizient und umfassend gewährleisten. Mit der Einsetzung der Leitung Bildung konnte die Schulpflege in ihrer operativen Tätigkeit nochmals stark entlastet werden. Der Gemeinderat sieht keinen Bedarf, die Schulpflege zu vergrössern, weil sie ihre Aufgaben als fünfköpfiges Gremium gut erfüllen kann.

Die Schulpflege nutzt die Möglichkeit der weitreichenden Ausstattung von Kompetenzen im operativen Bereich an die Leitung Bildung und an die Schulleitungen (im vorgegebenen Rahmen des Volksschulgesetzes). Zudem gibt es mit der Leitung Bildung eine weitgehende Entlastung der Behörde, insbesondere des Schulpräsidiums, von operativen Aufgaben. Insgesamt kann festgehalten werden, dass immer mehr Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von der Behörde an die Schulleitungen und Leitung Bildung übergehen. Diese Tendenz wird von Anpassungen und Revisionen des Volksschulgesetzes gefördert, die vermehrt in dieser Richtung zielen (z.B. gesetzliche Verankerung Einführung Leitung Bildung, Ausbau der Kompetenzen der Schulleitungen). Die Aufsichtspflicht der Schulpflege bleibt bestehen und wird durch ein Controlling- und Reportingkonzept sichergestellt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative «Schulpflege mit 7 statt nur 5 Mitgliedern» von Lukas Henggeler, Thalwil, abzulehnen.

